

*Anhang 2*³⁴
(Art. 21)

Periodizitäten für die Erneuerung des Sicherheitsnachweises

Art der Anlagen	Frist für Erneuerung
1. Kategorie	
Grosszelte	5 Jahre
2. Kategorie	
Spezifische Rund- und Hochfahrgeschäfte, Überkopf- und Grossfahrgeschäfte, Achterbahnen, Riesenräder	2 Jahre
3. Kategorie	
Rundfahrgeschäfte, Schienenbahnen, Spezialgeschäfte	3 Jahre
4. Kategorie	
Auto-Scooter, Geisterbahnen, Kinder-Karusselle, Laufgeschäfte, Bodenkarusselle, Rutschbahnen, einfache Konstruktionen	4 Jahre

³⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Jan. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2004 753).